



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Mag.^a Nussbaumer-Hinterauer, Hofrat Mag. Eder und Hofrätin Mag. Rossmisel als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.^a Stüger, in der Rechtssache der Revision des M K, vertreten durch Dr. Max Kapferer, Dr. Thomas Lechner und Dr. Martin Dellasega, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Schmerlingstraße 2/2, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. September 2024, L504 2298972-1/4E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger der Türkei, stellte am 22. Juli 2024 nach unrechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005.
- 2 Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies diesen Antrag mit Bescheid vom 13. August 2024 ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass seine Abschiebung in die Türkei zulässig sei, gewährte keine Frist für die freiwillige Ausreise und sprach aus, dass einer Beschwerde gegen den Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt werde.
- 3 Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht, das von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen hatte, mit dem angefochtenen Erkenntnis im Wesentlichen als unbegründet abgewiesen. Lediglich den Ausspruch über die Nichtgewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise änderte das Bundesverwaltungsgericht dahin ab, dass eine solche Frist mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgelegt wurde. Weiters wurde der Ausspruch über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ersatzlos behoben. Unter einem





sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die Erhebung einer Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.

- 4 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.
- 5 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.
- 6 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision - nach § 28 Abs. 3 VwGG gesondert - vorgebrachten Gründe zu überprüfen.
- 7 Der Revisionswerber wendet sich in der Begründung für die Zulässigkeit der Revision gegen den Entfall der Verhandlung. Er bringt dazu vor, dass er in der Beschwerde die Feststellungen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl substantiiert bestritten habe. Zudem habe ihn das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl unzureichend befragt.
- 8 Gemäß dem - hier maßgeblichen - § 21 Abs. 7 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG.
- 9 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind zur Beurteilung, ob im Sinn des § 21 Abs. 7 erster Satz BFA-VG „der Sachverhalt



aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint“ und die Durchführung einer Verhandlung nach dieser Bestimmung unterbleiben kann, folgende Kriterien beachtlich:

- 10 Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt muss von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen. Die Verwaltungsbehörde muss die die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offengelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten ist bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017, 0018, sowie aus der dem folgenden Rechtsprechung etwa VwGH 28.3.2024, Ra 2024/20/0145; 8.10.2024, Ra 2024/20/0458, jeweils mwN).
- 11 Dass das Bundesverwaltungsgericht von diesen Leitlinien abgewichen wäre, wird vom Revisionswerber mit den in der Revision enthaltenen Ausführungen nicht dargetan. Es trifft angesichts des Inhalts der Beschwerde nämlich nicht zu, dass in dieser in substantiiertes Weise der vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl festgestellte Sachverhalt bestritten worden wäre. In der Beschwerde finden sich lediglich Behauptungen zu einem anderen Sachverhalt. Auf die beweiswürdigenden Erwägungen der Behörde wird dort überhaupt nicht eingegangen. Das gilt im Übrigen sinngemäß auch für die Ausführungen in der Revision, die ebenfalls nur die Wiedergabe von in der Beschwerde bloß behauptetem Sachverhalt enthält. Eine Begründung dafür,



warum es sich dabei um ein substantiiertes Bestreiten im oben angeführten Sinn handeln sollte, bleibt der Revisionswerber schuldig.

- 12 Es trifft auf dem Boden des Inhalts der vom Bundesverwaltungsgericht vorgelegten Verfahrensakten auch nicht zu, dass der Behörde maßgebliche Ermittlungsmängel vorzuwerfen gewesen wären und deshalb die Durchführung einer Verhandlung geboten gewesen wäre. Anders als in der Revision behauptet wird, hatte der Revisionswerber, wie sich zweifelsfrei aus der mit ihm vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aufgenommenen Niederschrift ergibt, im Rahmen seiner Vernehmung vor der Behörde ausreichend Gelegenheit, die Gründe für seine Antragstellung - sowohl in freier Rede als auch im Zuge von Antworten auf zielgerichtete Fragen durch die Behörde - darzulegen.
- 13 In der Revision wird sohin keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

W i e n , am 8. November 2024

